OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601560/2/WP

Datum:
Linz, 28. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R S, H, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juli 2016, GZ: VerkR96-36359-2015/Gr, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und es werden die Spruchpunkte 1 und 3 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juli 2016 ersatzlos behoben sowie das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 16. Oktober 2015 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er habe folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

„Tatort: Gemeinde Hörsching, 4063 Hörsching, Zufahrt Fa B, Höhe B 1, Strkm x, Fahrtrichtu, ng Hörsching , 4063 Hörsching, Zufahrt Fa B, Höhe B 1, Strkm x, Fahrtrichtung Hörsching

Tatzeit: 04.08.2015, 11.05 Uhr

Fahrzeug: LKW , LL-x / Anhänger, LL-x

1. Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass eine Bewilligung gemäß § 101 Abs. 5 KFG nicht vorhanden war,obwohl Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c KFG angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfuhren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig sind.

   Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
   § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 5 KFG

   Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
   Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 365,00 EUR
   Ersatzfreiheitsstrafe: 144 Stunden

2. Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere

Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass der am Anhänger transportierte Bagger, Marke Takeuchi nur unzureichen gesichert worden, war. Derselbe war lediglich links und rechts mit einer Sicherung am Rahmen/ Fahrwerk gesichert.Keine Verwendung der vorgesehenen Sicherungspunkte

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. e KFG

Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 150,00 EUR
Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden

3. Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (LL-x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 2/2015

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 KFG

Daher wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 KFG 80,00 EUR
Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Eingabe vom 2. November 2015 Einspruch, wobei er sich ausdrücklich nur gegen die Spruchpunkte 1 und 2 der Strafverfügung wendete.

2.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. Juli 2016 wird dem Bf vorgeworfen, er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt wurde, dass

„1) eine Bewilligung gemäß § 101 Abs. 5 KFG nicht vorhanden war, obwohl Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c KFG angeführten oder die gemäß

Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfuhren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig sind,

2) die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass der am Anhänger transportierte Bagger, Marke Takeuchi nur unzureichend gesichert worden, war. Derselbe war lediglich links und rechts mit einer Sicherung am Rahmen/ Fahrwerk gesichert. Keine Verwendung der vorgesehenen Sicherungspunkte und

3) das [vom Bf] verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (LL-x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 2/2015.

Tatort: 4063 Hörsching, B 1, Strkm x, Höhe Zufahrt Fa. B, Fahrtrichtung Hörsching,
Tatzeit: 04.08.2015, 11:05 Uhr.

Fahrzeuge:
LKW, Volvo, Kennzeichen LL-x,
Anhänger, G, rot, Kennzeichen LL-x.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe daher die §§ 102 Abs 1 iVm 101 Abs 5 KFG (Spruchpunkt 1), §§ 102 Abs 1 iVm 101 Abs 1 lit e KFG (Spruchpunkt 2) sowie §§ 102 Abs 1 iVm 36 lit e und 57a Abs 5 KFG verletzt. Aus diesem Grund wurde über den Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe idHv 300,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 60 Stunden), hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe idHv 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) und hinsichtlich Spruchpunkt 3 eine Geldstrafe idHv 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt. Zudem

wurde der Bf hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 40,00 Euro verpflichtet. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 erfolgte keine Verpflichtung zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages, da gegen Spruchpunkt 3 der Strafverfügung kein Einspruch erhoben worden sei, keine Entscheidung mehr gefällt werden musste und somit auch keine Verfahrenskosten entstünden. Begründend führt die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen – soweit für das verwaltungsgerichtliche Verfahren noch relevant – aus: Hinsichtlich Spruchpunkt 1 gehe aus der Anzeige sowie den beigelegten Fotos eindeutig hervor, dass der Bf am Tattag mit dem näher bezeichneten LKW samt Anhänger mit einer Gesamtlänge von 19,0 m in Hörsching gefahren sei, obwohl für diesen Transport keine Bewilligung des Landeshauptmannes erteilt worden sei. Der beanstandete Transport falle unter die Bestimmung des § 101 Abs 5 KFG, weshalb bei einer Länge ab 16 m eine Bewilligung durch den Landeshauptmann erforderlich gewesen sei. Bei der Bemessung der Strafe wurde von der belangten Behörde die lange Verfahrensdauer und die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd gewertet.

2.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 12. August 2016 (bei der belangten Behörde am 22. August 2016 eingelangt). Der Bf wendet sich zunächst gegen Spruchpunkt 1 und bringt vor, gemäß der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 sei keine Bewilligung notwendig. Im Hinblick auf Spruchpunkt 3 bringt der Bf vor, die „*Anbringung einer falschen Begutachtungsplakette wurde sofort unsererseits beim Lagerhaus Hörsching bemängelt. Der Anhänger wurde daher erneut Begutachtet und war ohne Mängel. Begutachtung vom 11.08.2015 im Anhang*“. Abschließend beantragt der Bf, die Strafen „*zur Verwaltungsübertretung in Punkt 1 und 3 fallen zu lassen*“. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird – trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis – weder ausdrücklich noch konkludent beantragt.

3. Mit Schreiben vom 19. September 2016, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. September 2016 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird weder ausdrücklich noch konkludent beantragt.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, da das Straferkenntnis im angefochtenen Umfang aufzuheben war.

2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

2.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Oktober 2015 wurde der Bf insbesondere wegen einer Übertretung der §§ 102 Abs 1 iVm 36 lit e iVm 57a Abs 5 KFG bestraft, da zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen (LL-x) nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Gegen diesen Teil der Strafverfügung (Spruchpunkt 3 der Strafverfügung) erhob der Bf keinen Einspruch.

2.2. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 27. Juli 2016 wirft die belangte Behörde dem Bf in Spruchpunkt 1 vor, er habe sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt wurde, dass

> „1) eine Bewilligung gemäß § 101 Abs. 5 KFG nicht vorhanden war, obwohl Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c KFG angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfuhren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig sind,“

2.3. Spruchpunkt 2 des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses wird vom Bf nicht bekämpft.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Im Hinblick auf den Prüfungsumfang des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist zunächst festzuhalten, dass sich die Beschwerde des Bf ausdrücklich nur gegen die Spruchpunkte 1 und 3 des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses richtet. Spruchpunkt 2 wird vom Bf nicht bekämpft und ist somit rechtskräftig, weshalb er sich der Prüfungskompetenz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich entzieht. Der Bf ist daher – auf Grundlage von Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses vom 27. Juli 2016 – verpflichtet, eine Geldstrafe idHv 100,00 Euro sowie einen Verfahrenskostenbeitrag idHv 10,00 Euro zu entrichten.

2. Soweit sich der Bf gegen Spruchpunkt 3 wendet, ist Folgendes auszuführen: Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Oktober 2015 ist im Hinblick auf deren Spruchpunkt 3 (Nichtübereinstimmung des auf der Plakette eingestanzten Kennzeichens mit dem zugewiesenen Kennzeichen des Fahrzeugs) in Rechtskraft erwachsen, da die Strafverfügung vom Bf in diesem Umfang nicht bekämpft wurde. Da die belangte Behörde mit Spruchpunkt 3 des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses die bereits eingetretene Rechtskraft durchbricht, belastet sie ihren Bescheid in diesem Umfang mit Rechtswidrigkeit. Spruchpunkt 3 war daher wegen Rechtswidrigkeit aufgrund unzulässiger Durchbrechung der Rechtskraft der Strafverfügung ersatzlos zu beheben. Der Bf hat daher – auf Grundlage der rechtskräftigen Strafverfügung vom 16. Oktober 2015 – eine Geldstrafe idHv 80,00 Euro zu entrichten.

3.1. Gem § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, insbesondere die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist sowie die verhängte Strafe zu enthalten. Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist für eine Bezeichnung der Tat in tatsächlicher Hinsicht auch erforderlich, das Geschehen, also jenes eine Vorschrift übertretende Verhalten eines Beschuldigten – hinreichend genau nach Zeit und Ort – zu umschreiben, das die Behörde für erwiesen hält und einer rechtlichen Würdigung unterzieht (vgl diesbezüglich *Raschauer/Wessely*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz [2010] Rz 4 zu § 44a VStG und die dort wiedergegebene höchstgerichtliche Rsp). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Bf nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

3.2. Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des § 44a VStG begrenzt, es darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw. Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

3.3. Im vorliegenden Fall erschöpft sich Spruchpunkt 1 – im Unterschied zu den korrekt formulierten anderen Spruchpunkten – in der bloßen Wiedergabe des Normtextes, ohne die Tat konkret zu umschreiben, also jenes Verhalten in der Wirklichkeit darzustellen, das dem Bf vorgeworfen wird. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hätte es vor dem Hintergrund der von

der belangten Behörde in diesem Fall gewählten Formulierung des Tatvorwurfes noch einer Ergänzung im Hinblick auf den die Bewilligungspflicht des Transportes auslösenden Umstand bedurft, da der undifferenzierte Hinweis auf die Bewilligungspflicht gemäß § 101 Abs 5 KFG offen lässt, welcher – tatsächlich vorliegende – Umstand (Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichts [§ 101 Abs 1 lit a KFG]; Überschreitung der Höchstgrenze für die größte Höhe des Fahrzeugs [§ 101 Abs 1 lit b KFG]; Überschreitung der größten Länge des Fahrzeugs durch die Beladung [§ 101 Abs 1 lit c KFG]; Annahme einer Langgutfuhre und Vorliegen einer Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung von mehr als 16 m [§ 101 Abs 5 zweiter Halbsatz KFG]) nach Ansicht der belangten Behörde zur Bewilligungspflicht führte.

3.4. Spruchpunkt 1 leidet daher an einem wesentlichen Spruchmangel, der aufgrund der mittlerweile eingetretenen Verjährung nicht mehr saniert werden konnte. Spruchpunkt 1 war daher ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist für den Bf unzulässig, da seiner Beschwerde vollinhaltlich stattgegeben wurde.
Die ordentliche Revision für die belangte Behörde ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil